



Assistenzbeitrag

Im Rahmen von:

«Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)»

Datum:	23.12.2024
Stand:	Empfehlung des Bundesrats / Ablehnung der Initiative
Themengebiet:	IV

Am 20. Dezember 2024 hat der Bundesrat beschlossen, die Initiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)» zur Ablehnung zu empfehlen. Er will dem Parlament jedoch einen indirekten Gegenvorschlag vorlegen, um schneller und konkreter auf die Anliegen der Initiative eingehen zu können. Die Grundzüge der Vorlage umfassen zwei Teile: Erstens die Einführung eines Rahmengesetzes zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen und zweitens eine Teilrevision der IV im Bereich Hilfsmittel und Assistenzbeitrag. Dieses Faktenblatt zeigt die Verbesserungen im Bereich des Assistenzbeitrags auf. Das EDI wird den indirekten Gegenvorschlag bis Ende Mai 2025 in die Vernehmlassung schicken.

Auf einen Blick

Was ist der Assistenzbeitrag?

Der Assistenzbeitrag ist eine Leistung der Invalidenversicherung und soll Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Er wurde 2012 im Invalidenversicherungsgesetz (IVG) eingeführt.

Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf einen Assistenzbeitrag, wenn sie eine Hilflosenentschädigung der IV beziehen, zu Hause (nicht in einem Heim) leben und volljährig sind. Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit müssen hingegen zusätzliche Voraussetzungen erfüllen, um einen Assistenzbeitrag zu erhalten.

Die Inklusions-Initiative verlangt, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, ihre Wohnform und den Ort, an dem sie wohnen, frei zu wählen. Der indirekte Gegenvorschlag zur Initiative sieht vor, die zusätzlichen Anforderungen an Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit zu streichen. Damit sollen bestehende Ungleichbehandlungen beseitigt und die Selbstbestimmung im Bereich Wohnen ermöglicht werden, indem alle volljährigen Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung Zugang zu einem Assistenzbeitrag erhalten, unabhängig von der Art der Behinderung.

Aktuelle Situation

Leistungsart, Feststellung des Hilfebedarfs und Tarife

Der Assistenzbeitrag deckt den Hilfebedarf in allen für eine selbstbestimmte Lebensführung entscheidenden Bereichen: bei den alltäglichen Lebensverrichtungen, der Haushaltsführung, in der Freizeit, bei der Überwachung, in der Nacht und ggf. bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder ehrenamtlichen Tätigkeit, bei der Ausbildung oder der Betreuung der eigenen Kinder.

Die Bestimmung des Hilfebedarfs erfolgt standardisiert anhand eines Stufensystems (von Stufe 0 = kein Bedarf, volle Selbstständigkeit bis Stufe 4 = umfassender Bedarf, keinerlei Selbstständigkeit). Bei jeder Stufe ist ein Minutenwert hinterlegt.

Der Assistenzbeitrag basiert auf dem Arbeitgebermodell: Die versicherte Person entscheidet selber, wer die Hilfe leistet. Für von Organisationen oder Einrichtungen erbrachte Unterstützungsleistungen darf der Assistenzbeitrag nicht verwendet werden. Die versicherte Person schliesst mit der Assistenzperson einen Arbeitsvertrag ab: Sie ist somit Arbeitgeberin mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Sie zahlt der Assistenzperson einen Lohn und erhält von der IV eine Pauschale für die tatsächlich geleisteten Stunden und/oder Nächte, unabhängig von den tatsächlich gezahlten Stundenlöhnen.

Der Standardansatz beträgt Fr. 35.30 pro Stunde. Ist eine erhöhte Qualifikation notwendig, beträgt der Stundenansatz Fr. 52.95. Dieser Ansatz wird nur gewährt, wenn für die betreffende Assistenzleistung speziell anspruchsvolles Wissen erforderlich ist. Der Ansatz für erhöhte Qualifikation wird nur für die Bereiche Ausbildung, Arbeit sowie gemeinnützige Tätigkeit gewährt. Für die Assistenz während der Nacht können verschiedene Pauschalen zugesprochen werden, die vom Hilfebedarf in der Nacht abhängen. Die maximale Pauschale beträgt Fr. 169.10 pro Nacht (Tarife 2025).

Wer hat Anspruch auf den Assistenzbeitrag?

Eine versicherte Person hat Anspruch auf einen Assistenzbeitrag, wenn sie eine Hilflosenentschädigung der IV bezieht, zu Hause (nicht in einem Heim) lebt und volljährig ist. Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit müssen hingegen zusätzliche Bedingungen erfüllen, um einen Assistenzbeitrag zu erhalten. Sie müssen einen eigenen Haushalt führen, regelmässig eine Berufsausbildung auf dem regulären Arbeitsmarkt oder eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe besuchen, während mindestens zehn Stunden pro Woche eine Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt ausüben, oder – im Rahmen der erworbenen Rechte – bei Eintritt der Volljährigkeit einen Assistenzbeitrag aufgrund eines Intensivpflegezuschlags von mindestens sechs Stunden pro Tag beziehen.

Getroffene
Massnahmen

Umgesetzte Verbesserungen

Seit der Einführung des Assistenzbeitrags wurden bereits einige Verbesserungen umgesetzt. Im Rahmen der Weiterentwicklung der IV wurden die Nachtpauschalen stark erhöht (um das Zwei- bis Fünffache), und die für die Nachthilfe vorgesehenen Budgets können nun auch Tagesstunden finanzieren. Beratungsleistungen werden alle drei Jahre gewährt und nicht nur zu Beginn des Assistenzbeitrags.

Weitere Änderungen betreffen die Kinderbetreuung (bessere Berücksichtigung von Alleinerziehenden und/oder Familien mit mehreren Kindern) oder die Kürzungen, die vorgenommen wurden, wenn die versicherte Person Zeit in einer Institution verbringt.

Indirekter
Gegenvorschlag

Ungleichbehandlungen beseitigen

Volljährige mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit haben heute nur unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf einen Assistenzbeitrag.

Im Rahmen des indirekten Gegenvorschlags zur Inklusionsinitiative ist vorgesehen, diese zusätzlichen Anforderungen zu streichen, damit betroffene Personen den Assistenzbeitrag zu den gleichen Bedingungen wie andere Versicherte beziehen können.

Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit können so ihre Wohnform frei wählen. Zudem können sie aktiver am gesellschaftlichen Leben teilnehmen, da der Assistenzbeitrag unter anderem auch den Hilfebedarf in diesem Bereich sowie bei der Freizeitgestaltung und ehrenamtlichen Tätigkeiten berücksichtigt.

Beispiel:

Die Gruppe der Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit ist sehr heterogen. Repräsentative Beispiele zu beschreiben, ist deshalb schwierig.

Im folgenden Beispiel wird davon ausgegangen, dass die Person zu Hause lebt. Der Assistenzbeitrag könnte einigen Personen, die derzeit in einem Heim leben, ermöglichen, die Einrichtungen zu verlassen und ein selbstständiges Leben im eigenen Zuhause zu führen.

45-jährige Frau mit psychischen und Verhaltensstörungen aufgrund von Alkoholkonsum, mit Residualschizophrenie, unter Vormundschaft, relativ selbstständig bei den alltäglichen Lebensverrichtungen. Sie muss jedoch an gewisse grundlegende Handlungen erinnert werden wie z. B. Duschen oder Kleiderwechseln, wenn sie schmutzig sind.

Aktuell erhält sie eine Hilflosenentschädigung zur Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagssituationen. Sie hat jedoch nur Anspruch auf einen Assistenzbeitrag, wenn sie in der eigenen Wohnung lebt (d. h. nicht bei den Eltern) oder mindestens 10 Stunden pro Woche einer Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt nachgeht.

Mit der vorgeschlagenen Änderung könnte sie einen Assistenzbeitrag beantragen, unabhängig von ihrer Berufstätigkeit und Wohnsituation, sofern sie nicht in einer Einrichtung (Heim) wohnt. Der Assistenzbeitrag würde ihr 15 bis 20 Stunden Hilfe pro Monat ermöglichen, hauptsächlich für Haushaltarbeiten (Administration, Zubereitung der Mahlzeiten, Einkauf, Wäsche usw.) sowie für alltägliche Lebensverrichtungen wie die Aufforderung, sich zu waschen oder die Kleider zu wechseln.

Sprachversionen dieses Dokuments

Version française
Versione italiana

Ergänzende Dokumente des BSV

Hintergrunddokument «Vergütung von Hilfsmitteln in der IV und AHV»

Weitere Informationen

Medienmitteilung vom 23.12.2024: «Der Bundesrat erarbeitet einen indirekten Gegenvorschlag zur Inklusionsinitiative»
Medienmitteilung vom 23.12.2024: «Der Bundesrat verabschiedet die Botschaft zur Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes BehiG»

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Kommunikation
+41 58 462 77 11
kommunikation@bsv.admin.ch